

§ 18 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 19 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Darmstadt, die es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde beschlossen von der Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2001.

Satzung

1. Tischtennis-Club Darmstadt Gem. Verein e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 12. Januar 1967 gegründete Verein führt den Namen

1. Tischtennis-Club Darmstadt Gem. Verein e. V.

Er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen worden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:

- a) Die sportliche Betätigung seiner Mitglieder in jeder Art und Form zu ermöglichen, zu pflegen, zu fördern und den ideellen Charakter des Sports zu bewahren.
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen einschließlich der Jugendpflege.
 - c) Die kulturelle und gesellige Betätigung seiner Mitglieder zu ermöglichen, zu fördern und zu pflegen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Der Verein ist zur Durchführung dieser Zwecke Mitglied
 - a) des Landessportbundes Hessen e.V.
 - b) der zuständigen Landesfachverbände
 - c) der zuständigen Spitzenverbände

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- zu a) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, welche am Erreichen des Vereinszieles interessiert sind.
- zu b) Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche unter 18 Jahren. Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V.
- zu c) Personen, welche sich um den Verein und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben, können über Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind auf Lebenszeit von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine einfache Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen, politischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist.
2. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam durch Aushändigung der Vereinssatzung.
3. Jugendliche müssen mit ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen und haben sich gegebenenfalls auf Anordnung des Vorstandes einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod;
2. durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Quartalsendes und spätestens 4 Wochen davor (Datum des Poststempels) bei der Geschäftsstelle oder gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu erfolgen hat;
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter zweimaliger schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt;
4. durch Ausschluß (siehe § 10, Ziffer 2)

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche, Außerordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, können sie in den geschäftsführenden Vorstand, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
2. Außerordentliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organes oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen;
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten und Anordnungen der Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingte Folge zu leisten;

3. die Beiträge pünktlich zu zahlen und
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 10 Strafen

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Sperre
2. Durch Beschluß des Vorstandes können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung;
 - b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die imbesonderen Maße die Belange des Sportes schädigen;
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer vierwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluß ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung fristgerecht eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 12)
2. der erweiterte Vorstand (§ 12)
3. die Mitgliederversammlung (§ 14).

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

2. dem erweiterten Vorstand

- d) dem Rechner
- e) dem Schriftführer
- f) dem Jugendleiter und Stellvertreter = 2. Jugendleiter
- g) dem Sportwart (technischer Leiter)
- h) dem Pressewart
- i) dem Gerätewart
- j) dem Beisitzer

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Je zwei Vorstandsmitglieder unterzeichnen gemeinsam.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes weiterhin im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

1. Der Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.

§ 13 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb vereinseigener Stätten;
6. Abschluß und Kündigung von Verträgen;
7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern;
8. Besetzung der Posten von vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene Versammlung aller Ordentlichen, Außerordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Vereinsorgan. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden; im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal statt. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung muß die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer

- c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer) § 12.4
 - e) Beschlußfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht sein müssen, es sei denn es handelt sich um Anträge zwecks Satzungsänderung. Diese Anträge müssen mindestens vier Wochen vor Versendung der Einladung an die Mitglieder in schriftlicher Form dem Vorstand vorliegen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 49 % der Mitglieder verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung muß spätestens eine Woche vorher erfolgen.
 4. In jeder Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder sind gemäß § 7, Ziff. 2 nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
 6. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt bzw. wenn die Hälfte der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu schriftlich dem Versammlungsleiter vorliegt.
 7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitglieder-versammlung.
 8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 9. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes.
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.
5. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
6. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 16 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen müssen durchgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.